

ENERGIEZUKUNFT.  
MUTIG.  
NEU GESTALTET.



# Überbauung von Netzanschlüssen – der neue § 8a Abs. 3 EEG in der Praxis



## Unsere Kompetenzen

Rechtsberatung  
Unternehmensberatung  
M&A-Beratung  
Steuerberatung  
Wirtschaftsprüfung



## Technologieoffenheit

Wind  
PV  
Wärme  
Wasserstoff  
Batteriespeicher



## Unsere Zielgruppen

Netzbetreiber & Lieferanten  
Projektentwickler:innen  
Banken & Investor:innen  
Kommunen & Stadtwerke  
Priv. Grundstückseigentümer:innen



## **Dr. Michael Stopper**

Partner, Rechtsanwalt

**> 20 Jahre Erfahrung im Bereich der Erneuerbaren Energien**

Energiewirtschaftsrecht

Stromvermarktung

Wasserstoff und BESS

Integration Erneuerbare Industrie/Gewerbe

01

Überbauung und der Sonderfall „Cable Pooling“

### Begriff der Überbauung/Neues vom Gesetzgeber

#### § 8a EEG – seit 25. Februar 2025

Definition: Vereinbarung einer anschlussseitigen Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz, die auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren kann.

- Fälle adressiert, in denen die Nennleistung (Solar: Wechselrichter) höher ist als die anschlussseitig mögliche Netzanschlusskapazität zugelassene Wirkleistungseinspeisung
- als „Kann“-Regelung ausgestaltet
- eigentlich auf europäischer Ebene als Übergangsphase gedacht

## § 8a EEG – Anwendungsbereich/Was ist neu?

### **Anwendbar auf:**

- Die einzelne EE-Anlage
- Das sogenannte Cable-Pooling, gemeinsame Nutzung mit anderen EE-Anlagen und/oder (nicht beschränkt auf Grünstrom-)Stromspeicher, die bereits angeschlossen oder zeitgleich angeschlossen werden (§ 8a Abs. 2 Nr. 6 EEG)

### **Was ist neu?**

- Erstmals rechtliche Verankerung (Praxis gab es schon vorher)
- Umgekehrte Ableitung. Eine solche Beschränkung ist nicht nach Redispatch-Regeln zu entschädigen
- Erhöhte Akzeptanz bei Netzbetreibern

## Verschiede Arten der Wirkleistungsbegrenzung

### Wie können die Beschränkungen aussehen:

#### Statisch

Begrenzung auf eine bestimmte Wirkleistung als feste Grenze (24/7)

- Schon bisher schon in der Praxis angewendet
- Nulleinspeisung auch Anwendungsfall?

#### Dynamisch

Unterschiedlich nach Zeitfenstern, z.B. Mittags niedriger wegen voller Solareinstrahlung, im Übrigen ggf. auch gar keine Beschränkung

- Bislang kaum genutzt

#### Voll dynamisch

Netzbetreiber reduziert nach eigenem Ermessen Einspeiseleistung

- Nicht genutzt und mittelfristig auch nicht zu erwarten (dann andere Abschaltreihenfolge als beim Redispatch)

02

Cable Pooling – Umsetzung Netzbetreiber:in

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

### Besonders relevant:

#### Gemeinsamer Anschluss von Wind- und Solarprojekten

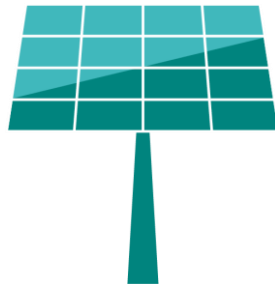
**Einspeiserlösverlust: ca. 3 %** (ohne Einfluss der Neuregelung für den Verlust der Marktprämie bei negativen Börsenpreisen von der 1. Viertelstunde an).

**Teilweise Nebeneffekt bei Anschlüssen ab 110 kV und höher: Kosteneinsparung bei eigenem Umspannwerk**

→ Cable Pooling light: nur Kosteneinsparung bei eigenem Umspannwerk

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

### Regelmäßige Umsetzung durch:



Alteinspeiser: unbegrenzte  
Einspeisezusage/NAV



auf eine maximale  
Wirkleistungseinspeisung begrenzte  
Einspeiseanschlusszusage/NAV

Antrag auf Netzanschluss für  
unbeschränkte Kapazität  
ausdrücklich gegenüber dem  
Netzbetreiber aufrechterhalten

→ Den Vorrang (z.B. Wind vor Solar) können die Beteiligten intern auch andersherum regeln (dazu später).

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

Regelmäßige Umsetzung durch:

### Beispiel aus der Praxis:

Sie haben für Ihr Projekt eine freiwillige reduzierte Einspeiseleistung PAV,E gewählt, das heißt Sie speisen bewusst nicht mit der vollen technischen Leistung Ihrer Anlagen in das Netz der [...] ein. Die von Ihnen gewählte Leistung beträgt am berechneten Netzanschlusspunkt maximal [...] kW (gekappte Generatorleistung), die ursprüngliche Generatorleistung beträgt [...] kW. Da der berechnete Netzverknüpfungspunkt maximal auf die von Ihnen gewählte reduzierte Einspeiseleistung ausgelegt ist, wird von Ihnen eine Überwachung der vereinbarten Anschluss Wirkleistung PAV,E zwingend notwendig. Die genauen technischen Anforderungen an diese Leistungsüberwachung entnehmen Sie bitte der VDE-AR-N-4110.

Antrag auf Netzanschluss für  
Kapazität  
über dem  
erhalten

→ Den Vorrang (z.B. Wind vor Solar) können die Beteiligten intern auch andersherum regeln (dazu später).

## 03

# Cable Pooling – Umsetzung Anlagenbetreiber:in

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

### **Regelmäßig zweiseitige Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibenden mit detaillierten Regelungen zu**

- Teilung bzw. vollständige Erstattung der Netzanschlusskosten
- Mitnutzung von Infrastruktur, gemeinsame Planung und Nutzung der Infrastruktur
- Aufteilung der laufenden Kosten
- Regelung der Verantwortungsbereiche, insbesondere für die sog. PAVe-Einrichtung (Wirkleistungsbegrenzer), Parkregelung
- Messkonzept
- Entschädigungsregelungen
- Festlegung des Vorrangs und ggf. Erstattungsregeln
- Sicherungskonzept, insbesondere bei umgekehrten Einspeisevorrang
- Ausstiegsmöglichkeit für den beschränkten Anlagenbetreiber, sobald ein erhöhte Netzeinspeisekapazität zur Verfügung steht.
- Übernahme- und/oder Andienungsrechte, falls ein Projekt aufgegeben wird

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

### **Wirtschaftliche Absprachen**

- Teilung bzw. Erstattung eines Teils der Netzanschlusskosten
- Mitnutzung von Infrastruktur, gemeinsame Planung und Nutzung der Infrastruktur
- Aufteilung der laufenden Kosten
- Übernahme- und Andienungsrechte, falls das noch nicht realisierte unbeschränkte Projekt aufgegeben wird

### **Regelung der Verantwortungsbereiche und Unterhaltungspflichten:**

- insbesondere für die sog. PAVe-Einrichtung (Wirkleistungsbegrenzer) und die gemeinsame Parkregelung (Redispatch, ≠ Direktvermarkterfernsteuerungseinrichtung)
- Verantwortlichkeit und Unterhaltungspflicht für die Wirkleistungsbegrenzung übernimmt regelmäßig der beschränkte Anlagenbetreiber.
- Korrespondierende Entschädigungsleistungen, bei Ausfall der Wirkleistungsbegrenzung oder Inanspruchnahme durch Netzbetreiber

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

### **Messkonzept**

- Grundsätzlich eine separate Zuordnung der Erzeugungsmengen möglich, unabhängig vom konkret vereinbarten Einspeisevorrang (und ggf. daraus folgender Erstattung der Ausfallarbeit)
- Weiterführende Frage (mögliches KO-Kriterium): Gemeinsame Direktvermarktung notwendig? Abhängig von einer automatisierten technischen Lösung

### **Einspeisevorrang**

Typischerweise hat der Anlagenbetreiber mit unbeschränkter Einspeisezusage den Vorrang. Insbesondere, wenn es sich um einen Solarparkbetreiber handelt, kann man das auch „umdrehen“. Im Regelfall sind dann Einspeiseerlöse auszugleichen.

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

### Dingliche Absicherung bei gemeinsamem Umspannwerk/für beide Seiten bankable Klausel im Sonderfall eines umgekehrten Einspeisevorrangs

- Problem: Der Nutzungsumfang „verdrängt“ den Eigentümer dinglich, ggf. komplett.
- Hier: Beispiel einer Regelung für ein UW auf einem Grundstück des uneingeschränkten Anlagenbetreibers (gilt entsprechend für Mobiliarquotennießbrauch):

Die Betreiberin verpflichtet sich, eine persönliche beschränkte Dienstbarkeit (Umspannrecht und Leitungsrecht) zu bestellen, die den Berechtigten zur Umspannung und Nutzung von sämtlichen Einrichtungen des Umspannwerks (einschließlich [...]) und zur Verlegung, Unterhalt, Betrieb und Wartung eines eigenen Mittelspannungs- und Datenkabels bis zum Umspannwerk im Umfang der Einspeiseleistung gemäß § [...] berechtigt.

Die Ausübung der Dienstbarkeit steht unter der Bedingung, dass eine Zahlung in Höhe der Einmalzahlung gemäß § [...], laufende jährliche Zahlungen in Höhe der der Betriebskostenpauschale gemäß § 7 Abs. 2, sowie Zahlungen im Umfang der Ausgleichsleistungen gemäß § [...] für entgangene Einspeiseerlöse geleistet wurden und jeweils keine Rückstände bestehen.  
[...]

## 04

# „Freundliche“ Übernahme von Netzanschlüssen

## Cable Pooling, insbesondere Wind- und Solarprojekte

### „Freundliche“ Übernahme von Netzanschlüssen

- Besonders aktuell: Wirtschaftlichkeit von Solarprojekten häufig „auf der Kippe“
- Flexiblen Netzanschlussvereinbarung = nicht entziehbare Rechtsposition
- Gibt „unbeschränkter“ Anlagenbetreiber eines erst noch zu realisierenden Projekts sein Vorhaben auf, erwächst die flexible Netzanschlusszusage zu einer unbeschränkten Netzeinspeisezusage bzw. einem entsprechenden Anspruch auf Abschluss eines unbeschränkten Netzanschlussvertrages
- Regelungen eines „Übernahmerechts“ möglich; Andienungsrecht mit „Preisschild“ eher schwierig, weil nicht durchsetzbar
- Vereinbarung der Übernahme/Erstattung der Netzanschlusskosten und der Infrastrukturkosten und Übertragung der Infrastruktur üblich und sachgerecht.

05

Zusammenfassung

## Zusammenfassung

- Gestiegene Akzeptanz der Überbauung auf Netzbetreiberseite (ggf. auch bei Banken) durch gesetzliche Regelung
- Einfache Handhabung durch Netzbetreiber (→ keine Mehrparteienverträge unter Beteiligung der Netzbetreiber erforderlich)
- Bilaterale Vereinbarung zwischen Anlagenbetreibern mit viel Altbekanntem, zusätzliche Herausforderung bei einem gemeinsamen UW: bankenseitig akzeptiertes dingliches Sicherungskonzept, Anforderungen an technische Lösung
- Instrument zur „freundlichen“ Übernahme von Netzanschlüssen

# VIELEN DANK!

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zu einem Gespräch an unserem Stand C17 in Halle 2 bereit.  
Kommen Sie einfach auf uns zu.

**Dr. Michael Stopper**

Partner, Rechtsanwalt

Standort Berlin

+49 30 2887618-23

[michael.stopper@sterr-koelln.com](mailto:michael.stopper@sterr-koelln.com)

[www.sterr-koelln.com](http://www.sterr-koelln.com)